Pol. civ.
172
28

Digitized by Google

Pol. c. 172 (28

Stieber

Digitized by Google

Pol. civ 172 (28

Die Erfahrungen

des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin,

betreffend

die Anwendung des Gesetzes vom 11. April 1854

über

die Beschäftigung der Strafgefangenen

mit Arbeiten in freier Luft.

Dargestellt

von

W. Stieber,

Doctor beider Rechte, Königl. Polizei-Director und Dirigenten der Criminal-Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu Berlin, Redacteur des Preußischen Central-Polizei-Blattes ꝛc. ꝛc.

Mit einem Anhange, enthaltend sämmtliche amtliche Verordnungen und Instructionen, welche zur Erläuterung des Gesetzes vom 11. April 1854 erlassen sind.

Berlin.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

1856.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Diese kleine Schrift ist vorzugsweise

dem unsterblichen Andenken des General-Polizei-Directors

von Hinckeldey

gewidmet, auf dessen besondern Wunsch und nach dessen specieller Anleitung sie verfaßt ist und erhält durch das tragische Ende des Herrn von Hinckeldey eine eigenthümliche Bedeutung.

Es wurde nämlich solche am 9. März 1856 vollständig druckfertig. Der Verfasser eilte noch am Abend um 11 Uhr zu seinem verehrten Chef, um ihm den ersten Probe-Abdruck zur Genehmigung vorzulegen und hatte damals noch eine lange Unterredung über das Gefängnißwesen mit demselben. Der Verstorbene hat sich in der letzten Nacht seines Lebens, in welcher das Bett von ihm nicht berührt worden ist, nachdem er sein Testament verfaßt und die Briefe an alle seine lieben Angehörigen niedergeschrieben, mit der Lectüre dieser kleinen Schrift eifrig beschäftigt. Noch am Morgen des verhängnißvollen 10. März hat Herr von Hinckeldey, ehe er in den Wagen stieg, der ihn zu dem verhängnißvollen Duell führte, an den Verfasser geschrieben und einige kleine Aenderungen in der Schrift angeordnet, welche auch getreulich befolgt worden sind. Dieser Brief, welchen der Verfasser als ein theures Vermächtniß bewahrt, enthält wahrscheinlich die letzten Zeilen, welche der Ver-

Digitized by Google

ſtorbene in ſeinem Leben geſchrieben hat. Noch bis zum letzten Augenblicke beſchäftigte er ſich mit dem Wohle ſeiner Mitbürger.

Gerade die Beſchäftigung der Gefangenen im Freien bildete ein Lieblingsſtudium des Herrn von Hinckeldey und die wenigen Mußeſtunden, welche er ſich in ſeinem beſcheidenen Sommerſitz in Rummelsburg vergönnte, füllte er noch mit der lebhafteſten Fürſorge für das Gedeihen der dortigen Strafanſtalt aus, mit welcher ſich die vorliegende kleine Schrift eben beſchäftigt. Wie ein liebevoller Vater bewegte er ſich unter den dortigen Sträflingen.

Die Idee zu dem Geſetze vom 11. April 1854 ging eigentlich von dem Appellations-Gerichts-Präſidenten Herrn Wenzel aus. So ſehr auch der politiſche Standpunkt des Herrn von Hinckeldey ſonſt von dem des Herrn Wenzel abwich und ſo ſehr beide Männer oft in ihren Anſichten und Beſtrebungen auseinander gingen, ſo ergriff Herr von Hinckeldey doch begierig jeden guten edlen Gedanken, mochte derſelbe kommen von welcher Seite er wolle. Der Verfaſſer, welcher in ſeiner amtlichen Thätigkeit und auch perſönlich dem Herrn von Hinckeldey ſo nahe geſtanden hat, kann am beſten Zeugniß davon geben, wie eifrig Herr von Hinckeldey ſeine Beſtrebungen ſofort mit denen des Herrn Präſidenten Wenzel verbunden hat, als nur von dem Geſetze vom 11. April 1854 die Rede war.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Allgemeine Erörterungen.

Es ist nicht Zweck dieser Schrift, nochmals alle Gründe, welche für und wider die Zweckmäßigkeit des Gesetzes vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Straf-Anstalten sprechen, umständlich zu erörtern. Sämmtliche Faktoren der Gesetzgebung haben dieses Gesetz ohne Anstand genehmigt, dasselbe ist von allen Sachverständigen mit Freuden begrüßt und zu einer vollendeten Thatsache geworden. Nur sehr vereinzelte, theils durch Spezial-Interessen, theils durch eine vollständige irrthümliche Auffassung der Verhältnisse geleitete Stimmen sind gegen dasselbe aufgetreten, ohne jedoch irgend einen Anklang gefunden zu haben. Der Verfasser beabsichtigt hier, ehe er zur speziellen Erörterung der beim hiesigen Königl. Polizei-Präsidium in Betreff der Ausführung des Gesetzes gesammelten Erfahrungen übergeht, nur mit kurzen Grundzügen die Vortheile des neuen Gesetzes aus seiner eigenen praktischen Anschauung zu beleuchten.

Der Zweck der Straf-Anstalten ist offenbar ein gemischter; die Verbrecher sollen nicht nur gestraft, sondern auch gebessert werden. Der Verbrecher soll vorzugsweise dahin gebracht werden, daß er nach verbüßter Strafe nicht ferner ein schädliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft ist. Wollte man den Verbrecher bloß strafen, so würde man ihn nur einfach in der möglichst billigen Weise grausamen Martern unterwerfen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Gesundheit dadurch ruinirt und sein Gemüth nur verhärteter wird. Wollte man ihn nur bessern, so würde sich die Erziehung des Verbrechers wenig von der des Familienlebens unterscheiden, und die

Digitized by Google

Straf-Anſtalt würde ein Eldorado für arbeitsſcheue Subjekte ſein. Eben die richtige Vermiſchung dieſer beiden Geſichtspunkte bildet die große Schwierigkeit eines verſtändigen Strafſyſtems.

Der Weg, welcher bisher in unſeren Straf-Anſtalten in dieſer Beziehung eingeſchlagen wurde, war ein in mancher Beziehung unzweckmäßiger. Mancher rückfällige Sträfling, welcher ſich in den Strafanſtalten befindet, kann als ein Opfer dieſer verfehlten Einrichtungen gelten. Es iſt hier überhaupt nicht von Perſonen die Rede, welche nur kurze, ohne bleibende Folgen vorübergehende Freiheitsſtrafen verbüßen, ſondern von ſolchen, welche auf längere Zeit verurtheilt ſind. Man ſperrte den Sträfling, namentlich den gefährlichen, eine lange Reihe von Jahrenin eine enge Zuchthauszelle. Der vagabondirende Verbrecher, welcher bisher eine wüſte bewegte Lebensweiſe geführt hatte, war plötzlich für einen großen Abſchnitt ſeines Lebens der friſchen Luft beraubt und zu einer ſtrengen ſitzenden Lebensweiſe verdammt. Gewöhnlich feſſelte man ihn an den Webeſtuhl oder an das Spulrad. Kam er in den ſogenannten Freiſtunden an die Luft, ſo führte man ihn auf einen kurzen Zeitabſchnitt in einen engen, von hohen Mauern umſchloſſenen Hof, wo kaum ein Luftzug zu fühlen war. Die Lebensmittel, welche ihm bei dieſer Lebensweiſe gereicht wurden, beſtanden nur aus Pflanzenkoſt, namentlich Mehlbrei und Kartoffeln. Fleiſch erhielt der Sträfling höchſtens jährlich einmal an einem beſonderen Feſttage. Man denke ſich einen Menſchen, der zehn Jahre lang in einem ſolchen Zuſtande gelebt hat. Aus dem früher ſo robuſten und kräftigen Verbrecher iſt in den meiſten Fällen ein ſiecher Sträfling, ein Menſch geworden, der nicht mehr für die freie Welt, ſondern höchſtens noch für das Hoſpital paßt. Der Magen iſt von kräftigen Speiſen völlig entwöhnt und namentlich die Haut iſt von dem fortwährenden Einfluß der Gefängnißluft ſo verweichlicht, daß ſchwere Arbeiten im Freien für den Verbrecher kaum noch möglich ſind. Durch das anhaltende Sitzen am Webeſtuhl haben ſich auch in vielen Fällen Unterleibsleiden aller Art angefunden.

Dieſen verwöhnten Körper ſtößt man nun plötzlich nach verbüßter langer Strafe aus der Straf-Anſtalt hinaus. Eines Morgens ſteht der Sträfling, die Reſte der wenigen Kleider, welche er vor Jahren in die Anſtalt gebracht hat, unter dem Arm, die Reiſeroute, welche ihn überall als Züchtling proklamirt, in der Taſche, auf der Landſtraße vor dem Zuchthauſe und ſoll nun plötzlich in die Welt zurücktreten. Wohl ihm, wenn es gerade Som-

Digitized by Google

mer ist, wehe ihm, wenn seine Entlassung gerade in die harte Winterszeit fällt! Was soll er nun beginnen? Meldet er sich zur Arbeit in Werkstätten in geschlossenen Räumen, so wird er gewiß überall verstoßen, sobald man ihn erkannt hat. Ihm bleibt nur die Ramme oder die schwere Bauarbeit in freier Luft, oft auch im Wasser, höchstens die Feldarbeit. Nun denke man sich einen Menschen, der zehn Jahre lang in der Zelle des Zuchthauses jedem rauhen Luftzuge entzogen war, plötzlich an die schwere Ramme oder bis an die Knie ins kalte Wasser versetzt, oder mit der schweren, mit Steinen beladenen Mulde an einem schwankenden Gerüst bis zur schwindelnden Höhe emporklimmen. Nur selten kann der Mensch diesen plötzlichen Wechsel ertragen.

Außerdem ist im Zuchthause die moralische Kraft des Verbrechers gewöhnlich vollständig gebrochen. Er ist an eine maschinenmäßige Arbeit ohne jede geistige Anstrengung gewöhnt, er ist ein blindes Werkzeug in der Hand der Beamten des Zuchthauses geworden, seine Beschäftigung kehrt Tag für Tag, Jahr aus Jahr ein in gleicher Weise wieder. Gewöhnlich ist zu allen diesen nothwendigen schädlichen Einflüssen des Zuchthauslebens noch das Laster der Selbstbefleckung hinzugetreten. Der Verbrecher, welcher in der Freiheit meist in geschlechtlicher Beziehung ein höchst ausschweifendes Leben geführt hat, welcher oft gerade das Opfer eines solchen Lebens geworden ist, wird plötzlich im Gefängniß zur strengsten Enthaltsamkeit gezwungen. Diesen jähen Wechsel können die natürlichen Funktionen des Körpers nicht ertragen, und an die Stelle der natürlichen Befriedigung der Sinnlichkeit tritt eine unnatürliche, welche durch den Einfluß der Langenweile noch vermehrt wird. Das Laster der Onanie, welches fast in allen Straf-Anstalten wüthet, vernichtet noch die letzten körperlichen und geistigen Kräfte der Gefangenen.

Die Freunde und Verwandten, welche der Sträfling noch gehabt, sind ihm während der Gefangenschaft abgestorben, sie haben, oder sie wollen ihn vergessen. Nicht nur als ein Fremder betritt er seine frühere Heimath wieder, sondern als ein Ausgestoßener. Es gehört eine riesige Körperkraft und ein energischer intelligenter Wille dazu, sich unter solchen Verhältnissen wieder eine Existenz zu erringen. Wenige sind mit solchen Gaben ausgestattet, die meisten kehren zurück zum Verbrechen. Gewiß in den meisten Fällen verläßt der Sträfling das Zuchthaus mit dem festen Entschluß, nicht wie derzukehren und sich zu bessern, aber es wird ihm oft zu schwer

Digitized by Google

diesen Entschluß durchzuführen. Je länger er im Zuchthause war, desto leichter ist ihm die Rückkehr in dasselbe. In vielen Fällen, wird er aus einem Verbrecher ein Bettler und vertauscht das Zuchthaus mit dem Landarmenhause. Hat sich ein Sträfling aber wirklich einmal ausnahmsweise ein glückliches Unterkommen errungen, so wird er nicht selten noch durch übertriebenen Diensteifer ungeschickter Polizei-Beamten aus solchem wieder vertrieben.

Dies ist das traurige, aber wahre Bild unseres früheren Besserungssystems. Mögen die Züge desselben auch hart erscheinen, sie treffen in vielen Fällen zu. Wie viele entlassene Sträflinge sind schon zu dem Verfasser gekommen und haben flehentlich und wiederholt um Arbeit gebeten, wie viele Mühe hat sich der Verfasser gegeben, den Leuten Arbeit zu schaffen, es war ihm trotz aller Bemühungen unmöglich. Ein Mensch, welcher dreizehn Jahre lang im Zuchthause die Arbeit eines Vergolders betrieben hatte und nichts als dieses Geschäft verstand, gab sich unsägliche Mühe, dies Geschäft in der Freiheit weiter zu treiben. Er fand in keiner Werkstatt Aufnahme. Endlich trieb ihn der Hunger an die Ramme. Vierzehn Tage hielt er diese Arbeit aus und verdiente täglich 9 Groschen, gerade genug, um sein Leben zu fristen und um ein Obdach zu bezahlen, dann mußte er wegen Brustschmerzen aufhören. In kurzer Zeit war er wieder rückfällig.

Ganz anders stellt sich die Sache, nachdem das Gesetz vom 4. April 1854 zur praktischen Anwendung gelangt ist. Durch die schwere Arbeit, welche die Gefangenen im Freien verrichten müssen, wird ihr Körper abgehärtet und geschickt, gerade diejenige Arbeit zu leisten, auf welche Sträflinge nach ihrer Entlassung vorzugsweise angewiesen sind, nämlich Erd-, Bau- und Feldarbeiten. Man duldet nun einmal in geschlossenen Werkstätten ungern bestrafte Leute, man ist aber daran gewöhnt, unter den Erd- und Bauarbeitern dergleichen zu finden. Auffallender Weise entfremdete das frühere Zuchthausleben die Sträflinge gerade diesem einzigen Nahrungszweig, der ihnen noch blieb. Man erkennt nur den Unterschied in der äußeren Erscheinung zwischen den Sträflingen, welche im Freien beschäftigt werden und denjenigen, welche in geschlossenen Zellen arbeiten müssen. Während man hier überall aufgedunsene Gesichter mit der fahlen Farbe findet, welche den Bewohnern des Zuchthauses eigenthümlich ist, findet man dort kräftige lebensfrische Gestalten. Ist der Sträfling, nachdem er Jahre lang mit der größten Pünktlichkeit und Ordnung Arbeiten im Freien

Digitized by Google

verrichtet hat, aus dem Zuchthause entlassen, so wird er schon bei der nächsten Eisenbahn, beim nächsten Bau bereitwillig Arbeit erhalten.

Außerdem wird dem Sträfling bei der Arbeit im Freien die Verbindung mit der Außenwelt, namentlich mit den Arbeitgebern nicht völlig abgeschnitten. Lernt ein Arbeitgeber in einem bei ihm beschäftigten Sträfling einen fleißigen, tüchtigen Arbeiter kennen, so wird er keinen Anstand nehmen, sich auch nach der Freilassung für denselben zu interessiren und ihm Arbeit zu geben oder zu verschaffen.

Ferner ist es durch die Nothwendigkeit geboten, den Sträflingen, welche im Freien arbeiten, eine nahrhaftere Kost zu gewähren, als ihnen solche bei dem Zellenleben zu Theil wird. Hierdurch wird die Gesundheit derselben wesentlich gefördert. Während der Zellenbewohner des Nachts sich schlaflos auf seinem Lager wälzt und nur zu leicht zur Selbstbefleckung greift, erfreut sich der Sträfling, welcher nach schwerer, harter Arbeit in freier Luft begierig das Lager sucht, eines kräftigen Schlafes, bei welchem ihm wollüstige Gedanken vergehen.

Namentlich aber wird die moralische Kraft des Verbrechers bei der Arbeit im Freien nicht so gebrochen, als bei der Zellen-Arbeit. In jeder Arbeit im Freien und bestehe sie auch in ganz einfachen Feldarbeiten gehört eine gewisse geistige Thätigkeit und Ueberlegung, auch gewinnt der Arbeiter ein gewisses freudiges Interesse an dem gemeinschaftlich geförderten Werk. Endlich herrscht auch eine gewisse Abwechselung der Arbeit vor. Der Zellenarbeiter hingegen verrichtet sein einförmiges Tagewerk gewöhnlich in stumpfem Hinbrüten ohne alles Interesse und ohne alle Freude am Fortschreiten desselben.

Es ist hierbei keineswegs zu fürchten, daß man durch die Arbeit im Freien den Verbrechern das Leben in der Strafanstalt so angenehm machen werde, daß solches den Charakter der Strafe verlieren könnte. Im Gegentheil, das stumpfe gedankenlose Leben in den Zuchthäusern sagt demjenigen Verbrecher, welcher durch Mangel an Selbstbewußtsein und geistiger Kräfte zum Verbrecher herabgesunken ist, oft mehr zu, als die schwere Arbeit im Freien. Es ist oft viel leichter, den leichtsinnigen Taugenichts, dessen Lebensweg endlich ins Zuchthaus geführt hat, zur regelmäßigen Zellen-Arbeit zu bringen, als ihn zu einer pünktlichen Verrichtung schwerer Arbeiten im Freien anzuhalten. Hat man das Letztere erreicht, so ist man aber auch in der Besserung des Gefangenen um einen bedeu-

Digitized by Google

tenden Schritt weiter vorgerückt, als bei der ersteren Art der Beschäftigung. Unsere alten Gesetzbücher betrachteten mit Recht die schwere Baugefangenschaft als die schwerste Art der Strafe und dennoch war sie die beste und zweckmäßigste.

Natürlich ist es zu erwägen, daß die Beschäftigung im Freien nicht für alle Gefangene geeignet ist. Viele vortreffliche Mittel sind dadurch schon in Verruf gekommen, daß man dieselben als Universal-Mittel für alle Fälle anwenden wollte. Jugendliche und schwache Verbrecher müssen schon selbstredend von der Arbeit im Freien ausgeschlossen bleiben, oder können nur unter besonderen Umständen für solche verwendet werden. Ebenso erscheint solche für Sträflinge, welche nur kurze Strafen abzubüßen haben, nicht geeignet. Ferner müssen Verbrecher, für deren Besserung man nach ihrer Individualität ein tiefes Nachdenken für nothwendig hält, strenge isolirt und von der Arbeit im Freien ausgeschlossen werden. Hierher gehören namentlich boshafte, jähzornige Personen, besonders Mörder und Todtschläger, Brandstifter, Fälscher. Die Arbeit im Freien ist vorzugsweise für liederliche, versunkene und arbeitsscheue Subjekte ein vortreffliches Besserungs-Mittel, da bei diesen Alles darauf ankommt, sie an regelmäßige schwere Arbeit zu gewöhnen und ihnen zu zeigen, was der Mensch leisten kann. Hiergegen zieht diese Arbeit allerdings den Verbrecher vom Nachdenken über sich selbst ab und man muß bei Anwendung der verschiedenen Strafmittel wesentlich auf die Individualität und die verschiedenen Charaktere Rücksicht nehmen. In vielen Fällen wird man auch mit der Art der Beschäftigung wechseln können und man wird nach längerer Isolirhaft die Arbeit im Freien oder das umgekehrte Verhältniß eintreten lassen können. Ist der Sträfling einmal an die regelmäßige Arbeit im Freien gewöhnt, dann bildet gewöhnlich die Isolirhaft und die Zellen-Arbeit eine Strafschärfung für ihn.

Ebenso lassen sich in der Arbeit im Freien, je nach der Beschaffenheit derselben, verschiedene Abstufungen bilden, um Strafschärfungen zu erreichen.

Das wesentlichste Bedenken, welches man gegen die Strafarbeit im Freien geltend gemacht hat, besteht darin, daß man fürchtet, hierdurch den freien Arbeitern das Brod zu nehmen. Dieser Vorwurf erscheint bei näherer Betrachtung der Sache als der widersinnigste, welcher gedacht werden kann. Haben denn Verbrecher ein Privilegium zum Müßiggange? Sie werden ja bestraft, weil sie nicht ihrer Bestimmung gemäß gearbeitet haben. Wenn sie

Digitized by Google

also in Folge der Strafe das thun, wozu sie eigentlich naturgemäß bestimmt waren, so kann dadurch keine Verkümmerung der Nahrungsverhältnisse eintreten. Wären diese Personen keine Verbrecher geworden, so würden sie ja gearbeitet haben. Unmöglich kann doch die Glückseligkeit der Menschheit darin bestehen, daß möglichst viele Personen zu Verbrechern und privilegirten Müßiggängern werden, welche zuletzt doch der freie Theil des Volkes ernähren muß, sondern es ist gerade das umgekehrte Verhältniß wünschenswerth. Man kann höchstens fürchten, daß durch die Beschäftigung der Gefangenen im Freien diejenigen freien Arbeiter, welche zufällig in der unmittelbaren Nähe von Strafanstalten wohnen, beeinträchtigt werden. In der Wirklichkeit wird dies bei einer verständigen Verwaltung nicht eintreten. Es giebt eine Menge von Arbeiten, welche wahrscheinlich niemals verrichtet worden wären, wenn man nicht Sträflinge dafür verwendet hätte. Die bedeutendsten Arbeiten, welche das Polizei-Präsidium zu Berlin mit den zu seinem Ressort gehörigen Sträflingen unternommen hat, sind der Bau der Chausseen von Stralau nach Rummelsburg und durch die Hasenhaide gewesen. Beide Unternehmungen wären wahrscheinlich niemals zu Stande gekommen, wenn man nicht Strafgefangene für solche zur Disposition gehabt hätte, und es kann sich nicht ein einziger freier Arbeiter beklagen, daß ihm durch diese beiden Unternehmungen auch nur ein Heller Verdienst entzogen sei. Im Gegentheil haben diese beiden Unternehmungen den freien Arbeitern mannigfache indirecte Gelegenheit zum Verdienst gewährt. Am Besten lassen sich die Kräfte der Gefangenen zur Kultivirung wüster und schlechter Ländereien in der Nähe der Strafanstalten verwerthen. Es wird jeder Strafanstalt leicht sein, solche Ländereien zu erwerben und wird sie durch Kultivirung derselben, zumal ihr jedesmal eine bedeutende oft ganz unbenutzte Dungkraft zu Gebote steht, sich sehr bald ein erhebliches Vermögen beschaffen können.

Mit der Zeit mag in einzelnen Anstalten unter ungünstigen Lokalverhältnissen wohl der Fall eintreten, daß es an zweckmäßigen Arbeiten für die Sträflinge fehlt. Man wird sich dann aber leicht dadurch Hülfe schaffen können, daß man nicht die Arbeit zu den Sträflingen, sondern die Sträflinge zur Arbeit verlegt. Man wird dann Arbeit in weiter Ferne suchen und wo man solche findet, einen angemessenen Trupp Gefangener detachiren und ein ambulantes Zuchthaus anlegen müssen. Derartige Einrichtungen lassen sich bei jedem großartigen öffentlichen Bau, bei welchem viele und schwere

Digitized by Google

Erdarbeiten vorkommen, mit Leichtigkeit etabliren. Hat man erst die Gefangenen und deren Aufseher gehörig an die Arbeit im Freien gewöhnt, so gehören sehr geringe Aufsichtskräfte dazu, um einen solchen nach außerhalb detachirten Trupp im Zuge zu erhalten. Es wird weiter unten von der Einrichtung solcher ambulanten Zuchthäuser die Rede sein.

Man wird in Zukunft bei den Anlagen von Strafanstalten besonders auf Gelegenheit zur Beschäftigung der Gefangenen im Freien Rücksicht nehmen müssen und demgemäß die Zuchthäuser förmlich in zwei Klassen zu theilen haben. Strafanstalten der hier in Rede stehenden Art werden jedesmal einen bedeutenden Grundbesitz haben müssen und sich mit der Zeit dann zu förmlichen einträglichen Staats-Domainen herausbilden.

Die bedeutendste Schwierigkeit bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien liegt in der Beschaffung tüchtiger Aufseher. In den Händen dieser liegt fast der ganze Erfolg der Procedur. Der Aufseher muß nicht nur die nöthige Energie und Umsicht besitzen, die Disciplin unter den Gefangenen gehörig aufrecht zu erhalten, sondern er soll auch die Arbeiten derselben technisch leiten. Unter einer ungeschickten schlaffen Leitung leisten die Gefangenen oft so wenig, daß kaum der Tagelohn derselben gedeckt wird und daß sie mehr zum Müßiggange als zur Arbeit angehalten werden.

Tüchtige Aufseher der hier fraglichen Art sind schwer zu finden. Meistens sind die Gefangenwärter aus dem Militairstande hervorgegangen und haben nicht die geringste Kenntniß von Feld- und Bauarbeiten. Die Bestellung besonderer technischer Aufseher oder freier Vorarbeiter hat mannichfache Nachtheile. Am besten gedeiht die Arbeit, wenn der Aufseher an solcher selbst praktisch Theil nimmt. Es empfehlen sich daher frühere Oekonomen besonders zu diesen Functionen, da sie einmal daran gewöhnt sind, die Disciplin unter einer größeren Zahl roher Arbeiter kräftig zu handhaben und da zum Andern sie die erforderlichen landwirthschaftlichen und technischen Kenntnisse besitzen. Zuweilen gelingt es auch, unter den Gefangenen selbst einen tüchtigen Vorarbeiter aus der Zahl der Gärtner oder Oekonomen zu finden. Ueberhaupt muß man bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien mit den technischen Geschicklichkeiten derselben gut Haus halten und die Strafanstalten müssen bei solcher sich gegenseitig verständig aushelfen und zu diesem Behufe förmlich in ein bestimmtes System gebracht werden. Hat die eine Strafanstalt bedeutende Bauten auszuführen, so müssen ihr vorzugsweise Maurer überwiesen werden, während die andere, welche

Digitized by Google

sich eines bedeutenden Grundbesitzes erfreut, namentlich Gärtner und Gefangene vom platten Lande gebrauchen kann. Es muß durchaus vermieden werden, daß nicht etwa die eine Strafanstalt mit Gärtnern Häuser bauen und die andere mit Maurern und Zimmerleuten Gärten cultiviren soll.

Hierdurch wird es auch erreicht, daß der Gefangene während seiner Haft das von ihm früher erlernte Handwerk nicht vergißt, sondern im Gegentheil in solchem noch weiter geübt wird. Namentlich lassen sich in Betreff der jugendlichen Gefangenen, welche das Unglück haben, gerade in dem Lebensalter, welches über den Lebenslauf des Menschen gewöhnlich entscheidet, in Haft zu gerathen, Einrichtungen treffen, um dieselben in der Strafanstalt ein Handwerk erlernen zu lassen oder sie in dem in der Freiheit begonnenen Handwerk weiter auszubilden.

Endlich ist hier noch ein Punkt zu berühren, welcher, wenn derselbe auch nicht in Betreff des materiellen Nutzens des Gesetzes entscheidend sein kann, dennoch eine wichtige Rolle spielt, nämlich der Kostenpunkt. Der Erfolg hat aller Orten gelehrt, daß die Arbeit der Gefangenen im Freien ungleich einträglicher für die Strafanstalten ist, als die Zellenarbeit. Es liegt z. B. der Bericht einer Strafanstalt vor, in welcher der Arbeitsverdienst eines Sträflings bei letzterer Arbeit nur 2 Sgr. 6⅓ Pf. pro Kopf betrug, während derselbe bei ersterer Arbeit sich auf 4 Sgr. 4 Pf. erhöhete, und noch eine weitere bedeutende Erhöhung in Aussicht stand. Die Strafanstalten des Preußischen Staates bedürfen, abgesehen von dem enormen Kapital, welches in den Gebäuden und Grundstücken dieser Anstalten enthalten ist, eines jährlichen baaren Zuschusses von 800,000 Thlrn. Durch das Gesetz vom 11. April 1854. wird sich gewiß eine erhebliche Verminderung dieser Summe herbeiführen, mindestens erreichen lassen, daß dieselbe nicht in stetem Wachsen begriffen ist.

Zweites Kapitel.

Spezielle Erfahrungen.

Da die Stadtvoigtei in Berlin, welche das Untersuchungs- und Straf-Gefängniß bildet, nicht mit Länderbesitz dotirt ist, und da in der Hauptstadt des Landes, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, es nicht möglich war, Gefangene mit Arbeiten

Digitized by Google

im Freien innerhalb des städtischen Bezirks zu beschäftigen, so mußten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854. in Berlin besondere Einrichtungen getroffen werden. Hierfür ergab ein glücklicher Zufall eine günstige Gelegenheit. Die Schutzmannschaft in Berlin hatte für die von derselben für ihren Bedarf etablirte Bäckerei ein Grundstück in der unmittelbaren Nähe von Berlin erworben. Dieses Grundstück bot dem Königl. Polizei-Präsidio eine vorzüglich günstige Gelegenheit zur Beschäftigung von Strafgefangenen dar. Dasselbe lag zwar dicht bei der Stadt (kaum eine Viertelmeile entfernt), aber dennoch in einer öden, menschenleeren Gegend. Dasselbe besaß eine Menge von Wirthschaftsräumen, welche früher zur Lohgerberei gedient hatten und zugleich bedeutende Flächen Landes, welche namentlich wegen ihrer Lage hart am Wasser der Verbesserung fähig waren. Zugleich sicherte die Nähe der Stadt den Absatz der verschiedenen Produkte. Freilich bildete die Unterbringung einer größeren Anzahl Gefangener eine bedeutende Schwierigkeit, weil es namentlich an Wohngebäuden fehlte. Doch wußte man sich bald zu helfen. Man benutzte Anfangs während der Sommermonate eine Scheune als Lagerstätte für etwa 40 Gefangene. Diese wurden reihenweise auf Strohsäcken gebettet, hinter jedem Bette war ein Rahm von rohen Latten angebracht, welcher zur Aufnahme der Kleidungsstücke der Gefangenen bestimmt war und eine Tafel mit dem Namen desselben enthielt. Und so ging man denn mit den Gefangenen frisch an das Werk, um zunächst die ehemalige Lohgerberei in eine Bäckerei umzuwandeln und dann die umfangreichen zu dem Etablissement gehörigen Strecken Landes, welche bisher kaum einen dürftigen Ertrag an Roggen geliefert hatten, in Gärten zu verwandeln. Zugleich richtete man verschiedenartige Werkstätten ein, um alle zu den verschiedenen Geschäftszweigen erforderlichen Werkzeuge und Arbeiten so viel als möglich mit den Kräften der Gefangenen selbst herzustellen.

Die Arbeiten begannen auf Befehl des General-Polizei-Direktors v. Hinckeldey und unter spezieller Leitung des Polizei-Obersten Patzke am 9. Juni 1854. mit 11 Mann aus dem Stadtvoigtei-Gefängniß in Berlin, doch stieg diese Anzahl so schnell, daß noch im Laufe des Monats Juni 773 Tagewerke von Stadtvoigtei-Gefangenen geleistet wurden, daß also durchschnittlich 35 Mann täglich arbeiteten. Die im Stadtvoigtei-Gefängniß vorhandenen Arbeitskräfte zeigten sich sehr bald als unzureichend. Es mußten nicht nur eine Masse Erdarbeiten geleistet werden, sondern es waren bedeutende und schwierige Bauarbeiten auszuführen. Hierzu gehörte

Digitized by Google

namentlich der Bau einer Bäckerei mit 4 Oefen, der Bau einer Dampfmühle mit 5 Gängen, sowie der Bau der nöthigen Wirthschaftsräume. Außerdem mußte ein chaussirter Weg von dem Etablissement bis zu der von Berlin nach Stralau führenden Chaussee gebaut werden, da die betreffende Strecke Weges so tief lag, daß sie einen großen Theil des Jahres unter Wasser stand, und daß das Grundstück mit schwer beladenen Wagen gar nicht zu erreichen war. Der Magistrat von Berlin, als die betreffende Grundherrschaft, erklärte sich bereit, die Steine zu dem Chausseebau zu liefern, viele Bürger der Stadt erboten sich zur unentgeltlichen Leistung von Fuhren, das Etablissement war also in solcher Weise im Stande, durch die bloße Lieferung der Arbeitskräfte der Gefangenen einen umfangreichen Wegebau ins Leben zu rufen, durch welchen der Werth des angekauften Etablissements sofort bedeutend erhöht wurde. Es detachirten deshalb auf Requisition des Polizei-Präsidii auch die Straf-Anstalten von Spandau und Moabit und die Gefängnisse des Kreisgerichts in Berlin Gefangene nach Rummelsburg. Bald darauf kam man auf die Idee, den schon seit Jahren vergeblich ersehnten Bau einer Chaussee in der Hasenhaide bei Berlin durch Gefangene ausführen zu lassen und späterhin unternahm man ähnliche Vorarbeiten zu einer Chaussee vom neuen Krug nach Köpenick. Alle diese Bauten und Arbeiten wurden mit verhältnißmäßig höchst geringen Geldmitteln, welche unter andern Umständen nimmermehr ausgereicht haben würden, in wenigen Monaten ausgeführt. In solcher Weise wurden durch Vermittelung des Etablissements in Rummelsburg auf Grund des neuen Gesetzes vom 11. April 1854. noch in der letzten Hälfte des Jahres 1854, in den Monaten Juni bis December, 22,119 Tagewerke von Gefangenen geleistet, so daß durchschnittlich 168 Mann thätig waren, und zwar vertheilten sich diese Arbeiten auf die einzelnen Straf-Anstalten wie folgt:

	Stadtvoigtei	Spandau	Moabit	Kreisgericht
Juni	773	—	—	—
Juli	1758	280	206	60
August	2648	959	286	414
September	2491	805	210	552
Oktober	2479	947	119	668
November	1774	855	45	613
December	1799	757	24	606

Zu den Bau- und Terrain-Arbeiten im Etablissement Rummelsburg selbst wurden 1854. an 174 Arbeitstagen durchschnittlich

Digitized by Google

täglich 93 Gefangene, zu dem Chausseebau von Rummelsburg nach der Stralauer Chaussee an 135 Arbeitstagen durchschnittlich täglich 42 Gefangene, zum Chausseebau in der Hasenhaide an 10 Arbeitstagen durchschnittlich täglich 30 Mann verwendet. Im Jahre 1855 wurden auch aus den weiter entlegenen Straf-Anstalten Brandenburg, Lichtenberg und Sonnenburg Gefangene nach Rummelsburg detachirt und stellte sich das Verhältniß der geleisteten Arbeitstage nach den einzelnen Anstalten wie folgt:

	Stadtvoigtei	Spandau	Moabit	Brandenburg	Lichtenberg	Sonnenburg	Kreisgericht
Januar	2545	1030	26	—	—	—	672
Februar	1849	942	24	—	—	—	699
März	2040	1096	17	—	—	—	840
April	2918	1230	20	—	—	—	656
Maj	3247	1427	50	—	—	—	668
Juni	2104	1856	381	163	315	555	517
Juli	1611	1718	335	144	300	534	542
August incl. 15.	1242	857	150	75	159	288	391
	17556	10156	1003	382	774	1377	4985
				36,233			

Mithin vom 1. Januar bis ult. 15. August 1855 durchschnittlich täglich 159 Mann. Von diesen Gefangenen wurden 16 Mann an 104 Arbeitstagen zur Vollendung des Chausseebaues in der Hasenhaide und 90 Mann an 13 Tagen zum Chausseebau vom Neuen Krug nach Köpenick verwendet; den Rest nahmen die Arbeiten auf dem Etablissement Rummelsburg selbst in Anspruch.

Der 15. August 1855 bildete einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des Etablissements. Während das Etablissement bisher nur als eine Privat-Anstalt zu betrachten war, welche zu den Gefangenen im Verhältniß einer Privat-Arbeitgeberin stand, wurde mit diesem Tage das Etablissement zu einer selbstständigen Königl. Straf-Anstalt erhoben, und das bisherige Abhängigkeits-Verhältniß der Gefangenen zu den verschiedenen Straf-Anstalten, aus denen sie detachirt waren, hörte auf. Das Etablissement erhielt für die Wohnung, welche dasselbe den Gefangenen lieferte, vom Fiskus pr. Kopf eine angemessene Vergütigung; hingegen mußte dasselbe die Arbeitskräfte der Gefangenen, welche zu Arbeiten für das Etablissement benutzt wurden, an den Fiskus angemessen bezahlen. Diejenigen Arbeiten, welche für den Haushalt der Gefangenen selbst geleistet wurden, blieben natürlich unbezahlt.

Digitized by Google

Mit 250 Mann wurde die neue Anstalt eröffnet, und fanden die Leute immer Beschäftigung in der inzwischen vollständig errichteten Dampfmahlmühle, in der Bäckerei für die Schutzmannschaft, den Gärten und in der Hofwirthschaft des Etablissements, sowie in den etablirten Tischler- und Schlosser-Werkstätten. Nebenbei fand sich Gelegenheit zu Feldarbeiten in den umliegenden Dörfern Rahnsdorf, Dahlwitz, Bollendorf, Biesdorf, Hohen-Schönhausen und Lichtenberg. Diese Gelegenheit wurde in der Weise benutzt, daß die Gefangenen, unter Aufsicht von 2 bis 3 Schutzleuten, den betreffenden Gutsbesitzern zur Beschäftigung überwiesen wurden, ihre Verpflegung wöchentlich von der Anstalt empfingen und die Zubereitung der Speisen selbst bestritten. Die Arbeitgeber hatten nur für Lokalitäten zur Unterbringung der Gefangenen während der Nacht zu sorgen.

Von den seit dem 16. August bis ult. Dezember 1855 in Rummelsburg detinirten Gefangenen wurden in solcher Weise folgende Tagewerke geleistet:

	August	September	October	November	December
Mühle	178	260	272	285	410
Bäckerei	261	382	431	413	557
Hofwirthschaft	270	179	174	168	188
Gärtnerei	53	81	147	278	22
Tischlerei	315	434	564	632	565
Schlosserei	109	250	325	443	346
Rahnsdorf	646	336	—	—	—
Dahlwitz	330	501	1016	648	196
Hohen-Schönhausen	164	295	296	30	—
Lichtenberg	—	—	—	157	—
Biesdorf	—	—	289	268	—
Bollendorf	—	280	391	—	—
Eisenbahn	155	—	—	—	—
Mit Oekonomie-Arbeiten für die Gefangen-Anstalt	796	1944	2103	2422	3067

Durchschnittlich waren in jenen Monaten täglich 226 Mann in der Anstalt.

Nachdem im Jahre 1851 der Bau der Bäckerei und Dampfmühle auf dem Grundstück bereits vollständig durchgeführt war, ging man 1855 daran, das ganze Etablissement mit einer 9 Fuß hohen massiven Mauer, welche mit 3 großen Eingangsthüren geschmückt war, zu umzäunen und eine Kirche für 400 Mann, die zugleich als Arbeitssaal benutzt werden soll, zu erbauen. Ferner

Digitized by Google

wurden die auf dem Etablissement vorhandenen umfangreichen Fabrik-Gebäude, welche früher für die Zwecke der Lohgerberei benutzt worden waren, so vollständig ausgebaut, daß sie ein allen Anforderungen entsprechendes Gefangenhaus bildeten, in welches in 4 großen Sälen an 300 Gefangene untergebracht werden konnten und welches außerdem die Oekonomie-Räume, die Kleiderkammer, die Wohnung des Rechnungsführers, das Lazareth, die Wasch- und Koch-Küche enthält.

Unter den 1855 detinirten Gefangenen kamen 295 Erkrankungen vor und zwar:

am	Entzündungs-Fieber	9
=	gastrischen Fieber	6
=	rheumatischen Fieber	11
=	gastrisch-rheumatischen Fieber	7
=	Nervenfieber	4
=	Wechselfieber	168
=	Grippe	9
=	Halsentzündung	4
=	Durchfall	10
=	chronischen Brustbeschwerden	2
=	Brustbeschwerden	5
=	Wassersucht	7
=	Drüsen-Krankheiten	5
=	Blutandrang	5
an	Lungenlähmung	1
=	Rheumatismus	7
=	äußeren Verletzungen	5
=	Verrenkung	1
=	Geschwüren	5
=	Abscess	3
=	hitzigen Hautkrankheiten	1
=	secundärer Syphilis	3
=	Krätze	4
=	Cholera	13
		295

Gestorben sind:

an	Lungenlähmung	1
=	Nervenfieber	1
=	Cholera	4
		6

Digitized by Google

Die vielen Wechselfieber-Erkrankungen hatten jedenfalls ihren Grund in der Lage des Etablissements am Wasser, ferner in der anfänglich feuchten Beschaffenheit des neuen Gebäudes und in dem Eindruck, welchen der plötzliche Uebergang der Gefangenen aus den Zellen der Zuchthäuser zu den Arbeiten im Freien auf die Körper derselben hervorbrachte. Abgesehen hiervon ist der Gesundheitszustand gewiß als ein günstiger zu bezeichnen und wird sich derselbe mit der Zeit noch weit vortheilhafter stellen.

Bei Auswahl der Gefangenen zur Arbeit im Freien wurde ursprünglich darauf gesehen, daß nur solche Leute dieser Vergünstigung theilhaftig wurden, die sich durch besonders gute Führung ausgezeichnet und eine nicht zu lange Strafe zu büßen hatten.

Als Maximum der Strafzeit wurden Anfangs 5 Jahre angenommen, doch mußte man später, als Mangel in der Auswahl der Arbeitskräfte eintrat, von letzterem Gesichtspunkte abweichen und Leute mit längerer Strafzeit auswählen. Bei dieser letzten Auswahl entschied neben guter Führung namentlich kräftiger Körperbau, da nur auf solche gerücksichtigt werden konnte, die sich zu schweren ländlichen Arbeiten qualificiren oder irgend ein Handwerk oder eine Kunst vorzüglich verstanden.

Ultimo December 1855 waren in der Anstalt Gefangene 268.

Hiervon

evangelische	251	
katholische	13	
jüdische	4	268

Diese hatten folgende Strafen zu verbüßen:

unter 1 Jahr	32	
von 1— 3 Jahren	114	
" 3— 5 "	51	
" 5—10 "	47	
" 10—20 "	21	
" 20—30 "	2	
lebenswierig	1	268

Zum ersten Male sind bestraft	117
Rückfällig waren und zwar zum 1. Mal	68
" " " " " 2. "	49
" " " " " 3. "	13
" " " " " 4. "	10
" " " " " 5. "	4
" " " " " 6. "	3

Digitized by Google

Rückfällig waren und zwar zum 7. Mal	2	
" " " " " 8. "	1	
" " " " " 10. "	1	268
Diese sind bestraft:		
wegen Mordversuchs	2	
" Todschlags	2	
" Mißhandlung	2	
" Brandstiftung	4	
" Beschädigung aus Rache	1	
" Unzucht	4	
" Widersetzlichkeit	1	
" Tumult und Meuterei	1	
" Bigamie	1	
" Meineids	5	
" Straßenraubs	1	
" Raubs	1	
" Diebstahls	215	
" Fälschung	5	
" Betrugs	14	
" Falschmünzerei	2	
" Unterschlagung	6	
" Erpressung	1	268

Die für die Anstalt verwendeten Aufsichtskräfte bestehen insgesammt nur aus einem Ober-Aufseher und zwanzig Unter-Aufsehern, so daß auf zwanzig Gefangene immer ein Aufseher zu rechnen ist. Wenn Gefangene zu Arbeiten außerhalb der Anstalt detachirt werden, so ändert sich das Verhältniß zuweilen durch die Nothwendigkeit jedesmal zwei Aufseher abzuordnen, damit diese sich gegenseitig ablösen können. Nur in Fällen, wo eine ganz geringe Anzahl zuverlässiger Gefangenen abgeordnet wurde, schien auch ein Aufseher zu reichen. Trotz dieses verhältnißmäßig geringen Aufsichtspersonals und trotz der Gefährlichkeit eines großen Theils der Gefangenen sind doch Entweichungen nur selten vorgekommen. Im Jahre 1854 betrug die Zahl der Entweichungen 3, im Jahre 1855 betrug diese Zahl 11. Hierbei hat noch die damalige schlechte Beschaffenheit der Umfassungsbauten für die Anstalt wesentlich mitgewirkt. Von den Entflohenen wurden 9 sofort wieder ergriffen.

Es kommt bei Führung der Aufsicht vorzugsweise darauf an, unter den Gefangenen zuverlässige Subjecte herauszufinden, welche noch Ehrgefühl genug besitzen, damit ihnen selbst ein gewisser Theil

Digitized by Google

der Aufsicht übertragen werden kann. Die Wirksamkeit solcher sogenannten Vertrauensmänner ist zuweilen eine höchst ersprießliche.

Strenge Disciplinarstrafen, namentlich körperliche Züchtigungen, sind nur sehr selten zu verhängen gewesen. Eine der strengsten Disciplinarstrafen besteht in Zurückversetzung in das Zuchthaus. Wenn diese Strafe nicht anwendbar erschienen, so sind die Entflohenen nach ihrer Wiederergreifung gewöhnlich zum warnenden Beispiel mit Ketten an die Karre geschlossen und zu besonders schweren Erdarbeiten verwendet worden.

Die Tagesordnung der Gefangenen ist, wie folgt, regulirt worden. Im Sommer wird um 4½ Uhr, im Winter um 5 Uhr aufgestanden. Nach einer Morgen-Andacht und dem Frühstück beginnt die Arbeit von 5½ Uhr ab und dauert bis Mittags 12 Uhr, mit einer kleinen Unterbrechung zum zweiten Frühstück von etwa 10 Minuten um 9 Uhr Vormittags. Mittags von 12 bis 1 Uhr wird Pause zum Essen gemacht. Dann dauert die Arbeit wieder ununterbrochen bis 7 Uhr Abends. Im Sommer wird eine kleine Pause zur Vesper verstattet. Im Winter wird nur bis um 5 Uhr im Freien gearbeitet, von 5—7 Uhr werden leichtere Arbeiten in den Sälen verrichtet. Um 8 Uhr wird nach einer kurzen Andacht zu Bett gegangen. Am Sonntage ruht die Arbeit im Freien. Der Vormittag ist für den Gottesdienst und leichte häusliche Arbeiten bestimmt, der Nachmittag bleibt frei zur Annahme von Besuchen, zum Schreiben von Briefen, zur Lectüre, zur Ausbesserung der Kleidungsstücke u. s. w.

An Lebensmitteln erhält jeder Gefangene pro Tag 1¼ Pfund Brod. Verrichtet derselbe besonders schwere Arbeiten so erhält er eine Zulage von einem halben Pfund Brod und ein halbes Quart Bier pro Tag. Zum Frühstück giebt es ein halbes Quart Suppe (abwechselnd Brod- und Mehlsuppe). Zum Mittag ein Quart breiartig zubereitetes Gemüse, an jedem Sonntage ⅛ Pfund Fleisch pro Mann.

Außerdem werden jedem Mann, welcher Arbeiten im Freien verrichtet, pro Tag sechs Pfennige sogenannten Ueberverdienstes berechnet. Hiervon kann er die Hälfte also wöchentlich 1¾ Silbergroschen, zum Ankauf von erlaubten Victualien (Butter, Häring, Käse ꝛc.) verwenden. Die andere Hälfte wird für ihn aufgespart, damit er einst die Anstalt nicht ganz ohne alle Geldmittel verläßt. Das Mittagsessen ist kräftiger zubereitet, als man dasselbe sonst gewöhnlich in den Straf-Anstalten zu kochen pflegt. Es werden z. B. für ein Quart Erbsen folgende Ingredienzen verwendet: 24 Loth

Digitized by Google

Erbsen ¾ Loth Talg, 1 Loth Salz, 2 Loth Mehl, $^{15}/_{100}$ Pfund Grünes. Für ein Quart Linsen mit Kartoffeln: 16 Loth Linsen, ⅛ Metze Kartoffeln, ¾ Loth Talg, ¾ Loth Salz, 1 Loth Mehl, ¼₈ Quart Essig, $^{10}/_{100}$ Pfund Grünes. Für ein Quart Rumforter Suppe: 6 Loth Erbsen, 4 Loth Graupen, ¼ Metze Kartoffeln, 1 Loth Schmalz, 1¼ Loth Salz, ¼₈ Quart Essig, $^{1}/_{20}$ Loth Kümmel, $^{1}/_{20}$ Loth Pfeffer, $^{15}/_{100}$ Pfund Grünes. Die Morgensuppe besteht aus ⅜ Loth Salz, ⅜ Loth Butter und wenn Mehlsuppe geliefert werden soll, 4 Loth Mehl, oder wenn es sich um Brodsuppe handelt, 5 Loth Brod, 1 Loth Mehl.

Viele Personen, welche aus der Anstalt entlassen worden sind, haben bereits erwiesener Maßen ein gutes Unterkommen gefunden und sich als tüchtige Arbeiter bewährt. Die betreffenden Erfahrungen umfassen noch einen zu kurzen Zeitraum um statistische Notizen über dieselben liefern zu können. Jedenfalls kann aber schon jetzt versichert werden, daß sich das Verhältniß in Betreff der Besserung der entlassenen Gefangenen, beziehungsweise der Rückfälligkeit derselben, weit günstiger stellt, als man solches bisher bei den geschlossenen Zuchthäusern gekannt hat.

Blicken wir hiernach auf das Etablissement in Rummelsburg zurück, in welchem das Gesetz vom 11. April 1854 zum ersten Male in Preußen in großem Maaßstabe angewendet worden ist, so ist dieser Rückblick gewiß ein sehr erfreulicher, welcher dringend zur Nachahmung nicht nur in Preußen selbst, sondern auch besonders im Auslande auffordert. Wir sehen zunächst den Zustand der Gefangenen wesentlich verbessert. Die Gesundheit derselben ist gestärkt, die moralische Kraft derselben gehoben, sie selbst sind in den Stand gesetzt, sich ihr Brod im Freien zu verdienen. Wir sehen ferner ein Etablissement, welches darauf berechnet ist, den Zustand der in Berlin so zahlreichen Polizeibeamten, denen meist ein ausreichendes Gehalt fehlt, lediglich durch die Kräfte der Gefangenen, zu einer Blüthe entwickelt, welche die kühnsten Erwartungen übertroffen hat. Das Etablissement liefert den Polizeibeamten ein billiges kräftiges Brod und die anderweitigen Revenüen desselben dienen dazu, die auf Pension gesetzten Beamten und deren Wittwen und Waisen zu unterstützen. Der betreffende, lediglich von den Beamten selbst gestiftete Fonds, hat seit Erwerbung des Etablissements und seit der Benutzung desselben, zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854, sein Capital-Vermögen gewiß verdreifacht. Endlich sehen wir

Digitized by Google

durch die Kräfte der Gefangenen Arbeiten ausgeführt, welche sich für das allgemeine Wohl nützlich erweisen, z. B. die Wegebauten in der Hasenhaide, zwischen Stralau und Rummelsburg u. s. w.

Diese Thatsachen sprechen gewiß beredtsam genug für die Nützlichkeit des Gesetzes vom 11. April 1854, sobald die Ausführung desselben nur den richtigen Händen anvertraut wird.

Wir fügen zum Schluß eine Zusammenstellung sämmtlicher amtlichen Instruktionen und Verordnungen hinzu, welche bisher in Betreff der Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854. erschienen sind.

Drittes Kapitel.

Das Gesetz vom 11. April 1854 und die zur Erläuterung desselben erlassenen Verordnungen.

Gesetz-Sammlung de 1854 No. 11.

Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen :c. :c., verordnen mit Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1.

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2.

Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben, zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.

§. 3.

Die wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzbuches zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangen-Anstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4.

Die in den §§. 1., 2. u. 3. gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

§. 5.

Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefangen-Anstalt beschäftigt werden (§§. 1. bis 3.), sich zusammenrotten und entweder entfliehen oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der

Digitized by Google

Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96. des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 6.

Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1., 2. u. 3.) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

§. 7.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334.) kann gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden auch auf solche Gefangene Anwendung, gegen welche auf Grund der vor Einführung des Strafgesetzbuches gültig gewesenen Strafgesetze auf Zwangsarbeit, Festungsarbeit oder Strafarbeit erkannt worden ist.

§. 9.

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht stehenden Gefangen-Anstalten, mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 11. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteufel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Justiz-Ministerial-Blatt de 1854 No. 22.

Allgemeine Verfügung und Instruktion vom 30. Mai 1854, — betreffend die Beschäftigung der gerichtlichen Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

Gesetz vom 11. April 1854 §. 9. (Ges.-Samml. S. 144.)

a.

Verfügung.

In Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 11. April d. J., betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, ist von dem

Digitized by Google

Justiz-Minister in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichte stehenden Gefangen-Anstalten befinden, die nachstehende Instruktion erlassen worden, welche den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird.

Die Direktoren der Stadt- und Kreisgerichte haben sich in ihrem nächsten Jahresbericht darüber zu äußern, in welchem Umfange diese Instruktion bei den Gefangenen ihres Gerichtsbezirks in Anwendung gekommen ist, sowie ob und welche Aenderungen der Instruktion nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich etwa als nothwendig oder zweckmäßig ergeben haben.

Eine gleiche Aeußerung auf Grund der von den Direktoren der Gerichte erster Instanz erstatteten Berichte erwartet der Justiz-Minister sodann von den Präsidenten der Obergerichte in ihrem nächsten Jahresbericht

Berlin, den 30. Mai 1854.

b.

Instruktion

vom 30. Mai 1854.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, werden in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichte stehenden Gefangen-Anstalten befinden, hierdurch nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Sorge für die ordnungsmäßige Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der gerichtlichen Gefangen-Anstalt und die Leitung dieser Beschäftigung gehört zu den Amtspflichten des Gefangen-Inspektors, oder des die Funktionen desselben verwaltenden Beamten. Die Aufsicht darüber, sowie die Erledigung von Beschwerden, liegt dem Kreisgerichts-Direktor (dem Präsidenten des Stadtgerichts [des Stadt- und Kreisgerichts] — dem Dirigenten der Gerichts-Deputation —) oder demjenigen Richter ob, welchem dieses Geschäft von ihm besonders übertragen wird. Es bleibt ihm namentlich überlassen, den Gerichts-Kommissarien an deren Amtssitzen geeignete Gefängnisse zur Vollstreckung von Gefängnißstrafen sich befinden, diese Aufsicht zu übertragen.

Die Oberaufsicht führt das Appellationsgericht, welches zugleich die höhere Beschwerde-Instanz bildet.

In letzter Instanz entscheidet der Justiz-Minister gemäß §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 11).

§. 2.

Während der Beschäftigung außerhalb der Gefangen-Anstalt bleiben die Gefangenen den Disciplinar-Vorschriften der Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Just.-Minist.-Bl. von 1839, S. 277) und insbesondere den im §. 27. derselben enthaltenen Bestimmungen über die Strafen für Kontraventionen unterworfen.

§. 3.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beschäftigung der wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzbuchs zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen.

Die Beschäftigung der wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzbuchs zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen außerhalb der

Digitized by Google

Gefangen-Anstalt mit Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, wird Seitens der Gefängniß-Verwaltung selbst zur Ausführung gebracht. Es wird dabei vorausgesetzt, daß sich zu einer solchen Beschäftigung geeignete Gelegenheit ergiebt und daß die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem Ertrage der Arbeit wenigstens gedeckt werden. Außerdem ist es erforderlich, daß die Gefangenen

1) während der Arbeit unter der Aufsicht von Gefängnißbeamten stehen, und
2) von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden können.

Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber einem von ihm bestellten Aufseher oder freien Arbeiter die technische Leitung der Arbeit überträgt, z. B. bei Wegebauten einem Bauaufseher, bei der Ernte einem Vormäher; ebensowenig ist es unstatthaft, daß auch freie Arbeiter an der Arbeit Theil nehmen, insofern nur die Gefangenen hinsichtlich ihres Verhaltens bei der Arbeit ausschließlich der Autorität der Gefängnißbeamten unterworfen bleiben und die Strafgefangenen räumlich von den freien Arbeitern abgesondert werden.

§. 4.

Welche Strafgefangene außerhalb der Anstalt zu beschäftigen sind, hat der die Funktion des Gefangen-Inspektors verwaltende Beamte zu bestimmen, dazu jedoch die Genehmigung des Gerichts-Dirigenten einzuholen. Es dürfen nur solche Gefangene zu auswärtigen Arbeiten bestimmt werden,

1) bei denen eine Entweichung nicht zu besorgen ist, und welche
2) nach ihren bisherigen Lebensverhältnissen im Zustande der Freiheit dergleichen Arbeiten verrichtet haben, oder doch zu verrichten keinen Anstand nehmen könnten, und
3) deren bisheriges Betragen im Gefängnisse zu der Annahme berechtigt, daß sie zu Unordnungen keinen Anlaß geben werden.

Gefangene, welche eine ganz specielle und genaue Aufsicht erfordern, eignen sich nicht zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt.

Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß bei der Beschäftigung der Gefangenen ihre Fähigkeiten und Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden (§. 14. des Strafgesetzbuchs), und daß das Ehrgefühl besonders derjenigen Strafgefangenen, welche nicht mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit belegt sind, möglichst geschont wird. Dabei kann es jedoch in der Regel keinen Anstand finden, diejenigen Gefangenen zur Arbeit zu verwenden, welche eine solche Beschäftigung selbst wünschen.

§. 5.

Strafgefangene, die zu einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, sind nicht sofort zu dergleichen Arbeiten zu verwenden; insbesondere sollen die zu einjähriger und längerer Gefängnißstrafe Verurtheilten in der Regel während der ersten drei Monate zu denselben nicht zugelassen werden, überhaupt aber ist davon auszugehen, daß die Gefangenen die Verstattung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt als eine Belohnung ihres guten Verhaltens anzusehen haben.

§. 6.

Gefangene, welche sich bei der Arbeit schlecht führen, unfleißig sind, oder Unordnungen veranlassen, können unbeschadet der nach §. 2. dieser Instruktion verwirkten Disciplinarstrafe von der Arbeit außerhalb der Anstalt zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§. 7.

Ueber die Beschäftigung der Strafgefangenen und die von dem Arbeitgeber zu übernehmenden Verpflichtungen müssen mit dem letzteren die erforderlichen Verabredungen getroffen werden. Wenn die Beschäftigung in

Digitized by Google

regelmäßig bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrt, oder wenn sie voraussichtlich den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet, so bedürfen die hierüber abzuschließenden Verträge der Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beachten:

1) Es muß vermieden werden, begründete Beschwerden darüber hervorzurufen, daß durch die Beschäftigung der Strafgefangenen den freien Arbeitern die Gelegenheit entzogen wird, Arbeit und Verdienst zu finden.
2) Der Ort der Arbeit muß ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand von der Gefangen-Anstalt aus zu erreichen sein; insbesondere ist dabei festzuhalten, daß die Gefangenen in der Regel weder über Nacht außerhalb der Anstalt verbleiben, noch dieselbe schon vor Tagesanbruch verlassen, noch erst nach eingetretener Dunkelheit dahin zurückkehren dürfen. Damit in den Zeiten, in welche die kürzeren Tage fallen, die tägliche Arbeitszeit ausgefüllt wird, können die Gefangenen vor dem Ausmarsche und nach der Rückkunft auch innerhalb des Gefängnisses, insoweit solches angemessen erscheint, zu Arbeiten verwendet werden.
3) Solche Verträge, durch welche der Arbeitgeber besondere Lokale zur sicheren Aufbewahrung der Gefangenen, namentlich während der Nachtzeit zu gewähren sich verpflichtet, sind dem Justiz-Minister zur Bestätigung einzureichen. Es muß in diesem Falle auch dafür gesorgt werden, daß dem religiösen Bedürfnisse der Gefangenen während der Dauer ihrer Abwesenheit aus der Anstalt in geeigneter Art genügt wird.
4) Der Arbeitslohn muß im Allgemeinen den ortsüblichen Preisen angemessen sein. Jedoch kann dabei in Anschlag gebracht werden,
   a) welchen Werth die Arbeit für den Arbeitgeber wirklich hat, wenn z. B. ein freier Arbeiter mehr leisten, oder ein Theil der Arbeitszeit durch den Transport der Gefangenen von und nach der Anstalt verloren würde;
   b) welche besondere Verpflichtungen der Arbeitgeber etwa übernimmt, wenn er sich z. B. verbindlich macht, eine gewisse Zahl von Arbeitern für längere Zeit zu beschäftigen.
5) Wenn Arbeiten vorkommen, bei denen der Lohn nicht nach der Zeit der Arbeit, sondern nach dem Maaße des wirklich Geleisteten festgesetzt werden kann (Akkord-Arbeit), so ist die Akkord-Arbeit vorzuziehen, damit die Gefangenen wegen ihres Antheils an dem Arbeitsverdienste ein Interesse dabei haben, fleißig zu arbeiten. Zur Förderung dieses Zweckes können in solchen Fällen besondere Anordnungen getroffen, namentlich Arbeiter-Gruppen gebildet werden, welche eine Akkord-Arbeit ganz oder theilweise allein ausführen.
6) Der Arbeitgeber muß dem Gefangen-Inspektor für jeden Arbeitstag spätestens am Abend vorher die vorzunehmende Arbeit und die Zahl der dafür erforderlichen Arbeiter, wenn solche nicht ein für allemal kontraktlich feststeht, anzeigen.
7) Der Lohn muß zur Arbeitskasse der Anstalt gezahlt werden.

§. 8.

Die zur Arbeit gehenden Gefangenen müssen von Gefangen-Aufsehern, welche mit Seitengewehren, und sofern es der Kreisgerichts-Direktor für angemessen erachtet, auch mit Schußwaffen zu versehen sind, begleitet werden. Für je 10 bis 12 Personen ist in der Regel ein Gefangen-Aufseher zu gewähren. Bei Gefangenen, welche der Flucht nicht verdächtig sind und mit Rücksicht auf ihr ruhiges Betragen keine Excesse besorgen las-

Digitized by Google

sen, kann die einem Gefangen-Aufseher zu übergebende Zahl auch eine größere sein.

Bei dem Ausrücken aus der Anstalt werden jedem Gefangen-Aufseher die von ihm zu übernehmenden Gefangenen besonders übergeben.

§. 9.

Die begleitenden Gefangen-Aufseher sind nach der Bestimmung des Kreisgerichts-Direktors aus den etatsmäßig angestellten und aus den diätarisch der im Probedienste beschäftigten Gefangenwärtern zu entnehmen.

§. 10.

Wo das Personal der Gefangenwärter nach dem Umfange der auswärtigen Beschäftigung der Gefangenen einer Vermehrung bedarf, ist die erforderliche Zahl von Hülfs-Gefangenwärtern anzunehmen.

§. 11.

Für die Annahme dieser Hülfs-Gefangenwärter gelten die allgemeinen Bestimmungen, namentlich auch in Betreff der vorzugsweisen Berücksichtigung der Militair-Versorgungsberechtigten. Das Apellationsgericht kann die vorläufige Annahme derselben, vorbehaltlich seiner Genehmigung, dem Direktor des Kreisgerichts überlassen.

Den Hülfs-Gefangenwärtern, welche monatsweise angenommen werden, sind monatlich 10 bis 12 Thaler Tagegelder zu gewähren. Wenn aber das Bedürfniß der Aushülfe vorausſichtlich den Zeitraum eines Monats nicht erreicht, so können solchen Hülfs-Gefangenwärtern welche nur für diejenigen Tage angenommen worden, an denen ihre Dienste nöthig sind, Tagegelder bis zu 15 Sgr. bewilligt werden.

In den Gegenden, wo Vereine bestehen, welche sich mit der Vorsorge für Gefangene befassen, wird den Gerichten empfohlen, sich mit diesen Vereinen in Verbindung zu setzen, damit ihnen von denselben für den Gefangenwärterdienst geeignete Personen überwiesen werden, die als Hülfs-Gefangenwärter benutzt werden können.

§. 12.

Die Tagegelder der Hülfs-Gefangenwärter (§§. 10. 11.) sind aus der Arbeitskasse und zwar speciell aus derjenigen Einnahme zu zahlen, welche durch die nach dem Gesetze vom 11. April d. J. und nach dieser Instruktion eingerichtete Beschäftigung der Gefangenen gewonnen wird.

§. 13.

Es dürfen nur so viel Hülfs-Gefangenwärter aus dem §. 12. gedachten Fond angenommen werden, daß die Ausgabe pro Tag und Kopf der beschäftigten Gefangenen 1 Sgr. bis höchstens 1 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Es würden also beispielsweise, wenn bei einem Kreisgericht im Jahre durchschnittlich täglich 24 Gefangene im Freien beschäftigt werden, 300 bis 365 Thaler, wenn durchschnittlich täglich 10 Gefangene beschäftigt werden, 120 bis 152 Thaler verausgabt werden können. Dem umsichtigen Ermessen der Kreisgerichts-Direktoren und Appellationsgerichte muß es überlassen bleiben, das Personal demgemäß und unter sorgfältiger Benutzung der sich ergebenden Erfahrungen festzustellen.

§. 14.

Die Bekleidung der Gefangenen richtet sich nach den Verhältnissen und lokalen Umständen. Die Kleidungsstücke sind, insofern dies ohne besondere Kosten geschehen kann, so zu wählen, daß die Strafgefangenen als solche leicht erkennbar werden; die Bekleidung muß sich jedoch von derjenigen der Zuchthaussträflinge unterscheiden.

§. 15.

Es ist darauf zu sehen, daß diejenigen Strafgefangenen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind, oder welchen die Ausübung der

Digitized by Google

bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, möglichst abgesondert von anderen gehalten werden. Die einzelnen, einem Aufseher übergebenen Abtheilungen sind so zu bilden, daß sich in jeder ein oder mehrere Gefangene befinden, welche den Aufseher in der Aufsicht über die anderen Gefangenen unterstützen und insbesondere zur Verhinderung von Fluchtversuchen benutzt werden. Die hierzu gewählten Gefangenen können mit einem Abzeichen auf dem linken Arm, z. B. einer festgenähten farbigen Binde versehen werden.

§. 16.

Hinsichtlich des Waffengebrauchs der Aufseher kommt die Instruktion vom 11. März 1839 (Justiz-Minist.-Bl. S. 114) zur Anwendung.

Beim Abmarsche der Gefangenen ist diesen jedesmal bekannt zu machen, daß die Aufseher nach §. 6. des Gesetzes vom 11. April d. J. im Falle eines Fluchtversuchs oder eines thätlichen Widerstandes von den Waffen Gebrauch zu machen befugt sind.

§. 17.

Auch bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien müssen die männlichen und weiblichen Gefangenen streng gesondert gehalten werden. Ebenso dürfen die jugendlichen Gefangenen mit den Erwachsenen in der Regel nicht zusammen arbeiten.

Bei dem Ausmarsche zur Außenarbeit müssen die Gefangenen paarweise in der Ordnung, wie sie aufgestellt werden, ruhig und ohne Lärm vom Gefängnisse zur Arbeitsstätte gehen, sie dürfen während der Arbeit keine Nebenbeschäftigung treiben, haben die Arbeit ruhig, ununterbrochen und ohne lautes Sprechen, Schreien oder Singen zu verrichten, und dürfen dieselbe nur mit Erlaubniß des Gefangen-Aufsehers unterbrechen.

Der Besuch von Wirthshäusern und Schankstätten ist unbedingt untersagt.

Auch dürfen sich die Gefangenen in keinerlei Verkehr mit fremden Personen einlassen, weder mit ihnen sprechen, noch von ihnen etwas annehmen oder an sie abgeben.

§. 18.

Der Aufseher darf sich von der Arbeitsstelle nicht entfernen. Nur wenn die Gefangenen von mehreren Aufsehern begleitet sind, kann derjenige, welchem die obere Leitung übertragen ist, in dringenden und unvermeidlichen Fällen die Entfernung eines Aufsehers gestatten.

§. 19.

Jeder Gefangen-Aufseher muß eine Signalpfeife bei sich führen; die Gefangenen müssen angewiesen werden, sobald diese Pfeife ertönt, sofort bei ihrem Aufseher zusammenzutreten. Die Aufseher, welche sich in solcher Nähe befinden, daß die Pfeife des einen von dem anderen gehört werden kann, müssen ein Signal verabreden, bei dessen Ertönen sämmtliche Aufseher ihre Abtheilungen zusammen zu berufen haben.

In welchen Fällen ein Aufseher von der Signalpfeife in der inen oder der anderen Weise Gebrauch zu machen hat, muß seinem umsichtigen Ermessen der Umstände überlassen bleiben.

§. 20.

In welcher Art die Beköstigung den Gefangenen zu gewähren, ob ihnen z. B. vor dem Ausmarsche oder erst am Abend bei der Rückkehr statt des Mittags die warme Suppe zu verabreichen, ob ihnen des Mittags die warme Kost nach der Arbeitsstätte zu schicken ist, ob der Arbeitgeber die Mittagskost zu beschaffen hat, muß von dem Gerichts-Direktor nach den lokalen Verhältnissen, nach der Beschaffenheit der Arbeit und nach der Jahreszeit angeordnet werden.

Bei anstrengender Arbeit kann mit Genehmigung des Appellations-

Digitized by Google

gerichts eine Zulage von ½ Pfd. Brod oder ½ Quart Suppe gewährt werden; die Kosten dafür sind aus dem §. 12. gedachten Fond zu zahlen.

Die Gefangenen können aus ihrem Antheil an dem Arbeitsverdienste mit Genehmigung des Gerichts-Direktors Zulage an Brod und Suppe erhalten.

Wenn die Gefangenen in der Akkord-Arbeit durch besonderen Fleiß den Arbeitsverdienst erheblich vermehren, kann ihnen gestattet werden, aus ihrem Antheil an demselben während der Dauer der Arbeit wöchentlich zweimal ½ Pfd. Fleisch zur Suppe zu erhalten. Diese Vergünstigung darf nur solchen Gefangenen zu Theil werden, deren Führung in jeder Beziehung tadellos ist.

§. 21.

Der Arbeitsverdienst wird nach den bevorstehenden Vorschriften über die Verwaltung der Arbeitsklassen verrechnet.

In der nach der allgemeinen Verfügung vom 10. April d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 158) über die Verwendung des Arbeitsverdienstes aufzustellenden jährlichen Nachweisung ist nur der nach Abzug der Tagegelder der Hülfs-Gefangenwärter (§. 12. oben) und der Beköstigungszulage der Gefangenen (§. 20., Absatz 2.) verbleibende Betrag als der reine Arbeitsverdienst zu verrechnen.

§. 22.

B. Beschäftigung von Zuchthaussträflingen.

Die §§. 3—21. dieser Instruktion finden auch auf Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, jedoch in einem Gerichtsgefängnisse sich befinden, mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) dergleichen Sträflinge müssen sich ihre Verwendung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt gefallen lassen, ohne daß es an und für sich darauf ankommt, inwiefern eine solche Beschäftigung ihren bisherigen Verhältnissen entspricht. Es kann jedoch auf diese Verhältnisse insoweit Rücksicht genommen werden, als offenbare Härten zu vermeiden sind. So würde es sich z. B. nicht rechtfertigen, einen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen seines Widerspruchs ungeachtet zu Arbeiten außerhalb der Anstalt zu verwenden, wenn er an dem Orte der Strafvollstreckung allgemein bekannt und die Arbeit von der Art ist, daß damit oder mit dem Transporte ein besonderes Aufsehen verbunden wäre, oder wenn vermöge seiner bisherigen Lebensverhältnisse diese Art von Arbeiten eine besondere Schärfung der Strafe enthalten würde.

   Die körperliche Beschaffenheit der Gefangenen muß auch bei Zuchthaussträflingen stets beachtet werden.

2) Es ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Sträflinge der Flucht verdächtig sind, und wie viele von ihnen einen Aufseher erfordern. Deshalb sind solche Sträflinge, welche zu fünfjähriger oder noch längerer Zuchthausstrafe verurtheilt sind, zu auswärtiger Arbeit in der Regel nicht zu verwenden.

3) Die Aufseher, welche dergleichen Sträflinge begleiten, sind stets mit Schußwaffen zu versehen.

4) Die Zuchthaussträflinge müssen von den zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, namentlich von denen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte verblieben sind, möglichst abgesondert werden.

§. 23.

C. Beschäftigung der zu polizeilicher Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen.

Die zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche sich im Gefängnisse auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, können,

Digitized by Google

ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Arbeit einer öffentlichen Behörde überwiesen werden (§. 7. des Gesetzes vom 11. April 1854).

Zu diesem Zwecke haben sich die Direktoren der Kreisgerichte mit den Königlichen und städtischen Lokal-Polizei-Behörden des Gerichtsbezirks, so wie mit dem Kreis-Landrath in fortlaufender Verbindung zu erhalten, um von jeder geeigneten Gelegenheit zur Leistung solcher Arbeit Kenntniß zu erlangen.

§. 24.

Die Ueberweisung zur Leistung der Arbeit an die betreffende Behörde geschieht in folgender Art:

1) An den Verurtheilten ist von dem Gericht eine Verfügung zu erlassen, durch welche ihm
   a) aufgegeben wird, sich binnen einer bestimmten Frist bei der genau zu bezeichnenden Behörde zu melden, um für die anzugebende Zahl von Tagen die Arbeit angewiesen zu erhalten, auch demgemäß die Arbeit anzutreten und die dazu erforderlichen Geräthschaften, insofern er sich in deren Besitze befindet, mitzubringen.
   Es ist ihm außerdem
   b) bekannt zu machen, daß, wenn er dieser Verfügung nicht nachkomme, die Arbeit nicht verrichte oder dieselbe ohne Erlaubniß verlasse, die Strafe durch Einsperrung in's Gefängniß vollstreckt werden würde, wobei ihm bei bloß theilweiser Verrichtung der Arbeit nur diejenigen Tage oder Tagewerke in Anrechnung kommen würden, die er vollständig abgearbeitet habe.
2) Der betreffenden Behörde ist Abschrift dieser Verfügung mit der Aufforderung mitzutheilen:
   a) alsbald Anzeige zu machen, wenn der Verurtheilte sich zur bestimmten Zeit nicht melden sollte,
   b) andernfalls binnen einer zu bestimmenden Frist Nachricht darüber zu ertheilen, ob der Verurtheilte die Strafe abgearbeitet hat.

§. 25.

Geht die Mittheilung ein, daß der Verurtheilte sich nicht eingefunden oder die ihm angewiesene Arbeit nur zum Theil geleistet hat, so wird die Gefängnißstrafe in gewöhnlicher Art ganz oder zum Theil gegen ihn zur Vollstreckung gebracht.

Berlin, den 30. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

Staats-Anzeiger de 1855 No. 120.

Cirkular-Erlaß vom 21. April 1855 — betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854 über die Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

Gesetz vom 11. April 1854. (Staats-Anzeiger No. 93. S. 702.)
Gesetz vom 2. Juni 1852. (Staats-Anzeiger No. 138. S. 809.)

Nachdem seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. April 1854, die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt betreffend, diese

Digitized by Google

Beschäftigung in mehreren Straf-Anstalten versuchsweise zur Ausführung gekommen ist, werden nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den von dem Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten befinden, zur allgemeinen Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854. die nachstehenden näheren Bestimmungen getroffen:

1) Eine Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt kann eben sowohl auf den Grundstücken, welche den Anstalten eigenthümlich zugehören oder von denselben erpachtet sind, als auch in der Weise erfolgen, daß dieselben für Rechnung des Staats, oder Korporationen, oder dritter Personen mit Außen-Arbeiten, sei es beim Landwirthschafts-Betriebe, oder bei anderen öffentlichen Arbeiten, wie namentlich bei Straßen-, Deich- und Uferbauten, bei Landes-Meliorationen ꝛc., beschäftigt werden.

2) Eine Beschäftigung mit dergleichen Arbeiten für Rechnung des Staats, Corporationen, oder dritter Personen, ist in denjenigen Fällen zu unterlassen, wo dadurch freien Arbeitern derselben Gegend zu begründeten Beschwerden über Entziehung ausreichender Gelegenheit, Arbeit und Verdienst zu finden, Anlaß gegeben werden würde. Wo hierüber Zweifel bestehen, haben sich die Anstalts-Directionen vor Einleitung der Beschäftigung zuvörderst mit den städtischen Polizei-Behörden, resp. dem Landrath des Kreises, in Communication zu setzen.

Auch sind in den nächsten Umgebungen größerer Städte solche Beschäftigungen der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt möglichst zu vermeiden, welche es nach der Lage des Arbeitsplatzes nothwendig machen würde, größere Abtheilungen von Strafgefangenen jeden Morgen und Abend durch besonders belebte Theile der Stadt transportiren zu lassen.

3) Als leitende Gesichtspunkte bei der Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außen-Arbeiten sind im Allgemeinen folgende festzuhalten:

a) die mit dergleichen Arbeiten beschäftigten Strafgefangenen müssen stets getrennt von freien Arbeitern gehalten werden;
b) dieselben dürfen niemals ohne Aufsicht eines Beamten gelassen werden;
c) bei Leitung der Beschäftigung ist darauf zu achten, daß die Gefangenen mit voller Anstrengung ihrer Kräfte arbeiten müssen;
d) ihre Kost darf nicht reichlicher und besser sein, als zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräfte unumgänglich nothwendig ist.

4) Weibliche Gefangene bleiben von der Beschäftigung mit Außen-Arbeiten in der Regel ganz ausgeschlossen, es wäre denn, daß die vorgesetzte Regierung unter besonderen Verhältnissen zu einzelnen Ausnahmen hiervon ihre ausdrückliche Genehmigung ertheilt hätte.

Aber auch in Betreff der mit dergleichen Arbeiten zu beschäftigenden männlichen Gefangenen haben die Direktionen bei der Auswahl mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und insonderheit alle solche Gefangenen nur im Innern der Anstalt zu beschäftigen, bei denen mit Grund zu besorgen ist, daß ihnen die Beschäftigung außerhalb der Anstalt zu Fluchtversuchen oder groben Unordnungen Anlaß geben dürfte.

Dasselbe gilt in der Regel auch von solchen Sträflingen, welche an dem Orte, wo die Beschäftigung erfolgen soll, oder in dessen nächsten Umgebungen ihre Heimath haben, oder bei denen nach ihren früheren Lebensverhältnissen diese Art von Arbeiten eine besondere Schärfung der Strafe enthalten würde. Gefangene, welche sich bei ihrer Beschäftigung außerhalb schlecht führen oder durch Trägheit zur Unzufriedenheit Veranlassung geben, sind, unbeschadet der durch ihr Betragen etwa verwirkten Disziplinarstrafe, nach Bewandtniß der Umstände zeitweise oder für immer von den Arbeiten außerhalb der Anstalt auszuschließen.

Digitized by Google

5) Damit es sich lohnt, eine den nöthigen Erfolg versprechende Beaufsichtigung eintreten zu lassen, dürfen Gefangene nur in größeren Abtheilungen mit auswärtigen Arbeiten beschäftigt werden. Eine Anzahl von 20 Gefangenen ist in dieser Hinsicht in der Regel als die geringste Zahl anzusehen.

Einzelne Gefangene ohne Beaufsichtigung eines Beamten an dritte Personen zur Ausführung von auswärtigen Arbeiten zu überlassen, ist unzulässig.

6) So wie die Strafgefangenen schon im Allgemeinen den Bestimmungen des bestehenden Reglements auch während ihrer Beschäftigung außerhalb der Anstalt unterworfen bleiben, so bleiben diese Bestimmungen namentlich auch für die Beköstigung und Bekleidung solcher Gefangenen in Gültigkeit. Dies schließt jedoch nicht aus, daß bei Arbeiten im Wasser oder bei sehr kaltem Wetter zum Schutze der Gesundheit der Gefangenen auch andere als die gewöhnlichen Bekleidungsstücke, wie unter Umständen z. B. Wasserstiefel, Stiefeletten, Handschuhe, Ohrenklappen, Leibbinden aus alten Lagerdecken mit einem Bezug von Zwillich angefertigt, verabreicht werden können.

Bei der Beschaffung von dergleichen außerordentlichen Bekleidungs-Gegenständen ist jedoch auf Kosten-Ersparniß thunlichst Bedacht zu nehmen, auch in allen Fällen, wo für die Anstalts-Kasse hierdurch ein namhafter Aufwand entsteht, in besondere Erwägung zu ziehen, ob im fiskalischen Interesse eine derartige Beschäftigung nicht besser ganz aufzugeben sein wird.

7) So weit als möglich sind zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt solche Arbeiten zu wählen, welche es zulässig machen, daß die Gefangenen jeden Abend nach der Anstalt zurückgeführt werden können. Ist dies wegen Entfernung des Arbeitsplatzes nicht ausführbar, so müssen dergleichen Arbeiter-Detachements wenigstens am Vorabende eines jeden Sonn- und Festtages nach der Anstalt zurückkehren, um daselbst an dem geordneten Gottesdienste Theil nehmen zu können. Bei noch größerer Entfernung des Arbeitsplatzes von der Anstalt, wo auch selbst eine derartige, allwöchentlich einmal eintretende Rückkehr der Gefangenen nach der Anstalt nicht ohne Benutzung besonderer Transport-Mittel ins Werk zu setzen sein, oder einen unverhältnißmäßigen Theil der gewöhnlichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen würde, hat sich die Direktion an die Geistlichen, resp. Kirchenbehörden, der benachbarten Orte zu dem Zwecke zu wenden, daß jeden Sonn- und Festtag entweder den Gefangenen der Eintritt in eine der zunächst gelegenen Kirchen zu einer gottesdienstlichen Feier gestattet, oder von einem der benachbarten Geistlichen in der Nähe des Arbeitsplatzes an geeigneter Stelle ein besonderer Gottesdienst veranstaltet werde. Außerdem ist in allen den Fällen, wo die außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen nicht jeden Abend nach der Anstalt zurückkehren, von den zugeordneten Aufsichtsbeamten streng darauf zu achten, daß die nach dem Reglement vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Morgen- und Abendgebete ordnungsmäßig gehalten werden.

8) Die außerhalb der Anstalt beschäftigten Strafgefangenen müssen von Aufsehern in hinreichender Stärke begleitet und bei den durch sie auszuführenden Arbeiten unausgesetzt überwacht werden. Dieselben sind mit Seitengewehren, und wo dies nach Lage der Verhältnisse im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint, auch mit Schußwaffen zu versehen, und es ist den Gefangenen in geeigneter Weise ausdrücklich bekannt zu machen, daß die Aufseher im Falle eines Fluchtversuches oder eines thätlichen Widerstandes von ihren Waffen Gebrauch zu machen befugt sind.

Wo das bei der Anstalt angestellte Aufsichts-Personal nicht aus-

Digitized by Google

reichend ist, um aus demselben die nöthige Zahl Aufseher zur Bewachung der außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen zu entnehmen, müssen nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften Hülfs-Aufseher angenommen werden, wobei jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktionen überlassen bleibt, ob die solchergestalt anzunehmenden Hülfs-Aufseher den außerhalb beschäftigten Arbeiter-Abtheilungen beizugeben oder besser beim Aufsichtsdienste im Innern der Anstalt zu verwenden sein werden.

In Fällen, wo die Gefangenen auch des Nachts außerhalb der Anstalt bleiben, ist streng darauf Bedacht zu nehmen, dergleichen Arbeiter-Abtheilungen nur besonders zuverlässige Aufseher beizugeben. Auch kann bei größeren Bau-Ausführungen, zumal wenn die Beschäftigung in so großer Entfernung erfolgt, daß die Gefangenen selbst an den Sonn- und Feiertagen nicht in die Anstalt zurückkehren können, die Leitung des Ganzen einem Ober-Beamten übertragen werden.

Inwiefern in dergleichen Fällen, wo Strafgefangene in großer Zahl und an entlegenen Arbeitsstellen zur Beschäftigung im Freien konzentrirt werden sollen, zur Bewachung derselben außerdem auch noch die Ueberweisung eines Militair-Kommandos gehörigen Orts zu erbitten sein wird, muß der besonderen Erwägung der Königlichen Regierung zu jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

9) Bei Beschäftigung mit Außenarbeiten für Rechnung von Korporationen oder dritter Personen müssen mit dem Arbeitsgeber über die von demselben zu übernehmenden Verpflichtungen und die sonstigen dabei zu berücksichtigenden Modalitäten nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse die nöthigen Verabredungen schriftlich vorher festgestellt werden und es bedarf zur Abschließung eines solchen Abkommens in den Fällen der besonderen Genehmigung der vorgesetzten Regierung, wo einem und demselben Arbeitsgeber mehr als 50 Gefangene zur Beschäftigung überlassen oder eine Anzahl Gefangener in so großer Entfernung von der Anstalt beschäftigt werden sollen, daß auch an Sonn- und Festtagen ihre regelmäßige Rückkehr nach der Anstalt nicht ausführbar ist. Bei den mit dem Arbeitsgeber zu treffenden Verabredungen ist besonders auf Folgendes zu achten:

a) Das Arbeitslohn, welches stets an die Kasse der Anstalt zu zahlen ist, muß theils wegen des fiskalischen Interesses, theils zur Vermeidung einer Herabdrückung des Arbeitslohns für freie Arbeiter so hoch bemessen werden, daß es unter Berücksichtigung etwaiger Nebenleistungen des Arbeitsgebers hinter den ortsüblichen Lohnsätzen nicht zurücksteht;

b) in Fällen, wo der Arbeitsgeber die Verpflegung der Gefangenen übernimmt, muß durch geeignete Stipulationen Vorsorge getroffen werden, daß diese Verpflegung nicht anders als nach den für die Verpflegung in der Anstalt bestehenden Vorschriften erfolgt. Diesen Vorschriften entsprechend, können bei anstrengenden Arbeiten besondere Extra-Zulagen an Brod und Bier gewährt werden; auch wird es zweckmäßig sein, in Gemäßheit des schon in einzelnen Straf-Anstalten bestehenden Verfahrens, unter Wegfall von ½ Pfund Brod des Abends noch eine warme Suppe gewähren zu lassen, wogegen die Verabreichung von Branntwein oder ähnlichen geistigen Getränken als unzulässig auszuschließen ist;

c) in Fällen, wo die Rückkehr der Gefangenen in die Anstalt für die Nachtzeit wegen zu großer Entfernung des Arbeitsplatzes nicht möglich ist, muß außerdem dafür gesorgt werden, daß die Arbeitsgeber zur nächtlichen Unterbringung der Gefangenen wohlverschließbare und gegen nachtheilige Einflüsse der Witterung hinreichend ge-

Digitized by Google

schützte Schlafräume zur Disposition stellen, auch in Beziehung auf die zur Beaufsichtigung der Gefangenen bestellten Anstalts-Beamten wo dies im Interesse derselben nach den örtlichen Verhältnissen wünschenswerth erscheint, die Beköstigung derselben und jedenfalls die Gewährung einer verhältnißmäßigen diätarischen Zulage übernehmen, welche letztere jedoch der Beamte demnächst nicht unmittelbar durch den Arbeitsgeber, sondern aus der Anstalts-Kasse zu empfangen hat.

Wenn in einzelnen Fällen, wo die Beschäftigung der Strafgefangenen, z. B. bei großen Landes-Meliorationen ꝛc., in sehr weiter Entfernung von bewohnten Orten erfolgen soll, die nächtliche Unterbringung der Gefangenen in festen Gebäuden nicht zu ermöglichen ist, so wird dieselbe ausnahmsweise zwar in besonders aufzurichtenden Holz-Baracken erfolgen können, jedoch müssen die Maßregeln zur nächtlichen Bewachung der Gefangenen in solchen Fällen stets mit ganz besonderer Vorsicht geordnet werden.

10) Von dem mit dem Arbeitsgeber bedungenen Arbeitslohn ist den Gefangenen ein verhältnißmäßiger Betrag als Verdienst-Antheil gut zu schreiben, welcher nach den Bestimmungen des Cirkular-Rescripts vom 31. Januar 1834 (Annalen XVIII.) festzusetzen ist. Bei Akkord-Arbeiten ist dieser Verdienst-Antheil in der Art zu berechnen, daß eine Leistung, für welche nach Maßgabe des Kontrakts eine Zahlung von der Höhe des ortsüblichen Tagelohns zu gewähren ist, als Pensum, weitere Leistungen aber als Ueber-Pensum betrachtet werden, und es tritt dann zu dem Verdienst-Antheil, welcher nach dem vorstehenden Grundsatz von dem Tages-Pensum zu gewähren ist, noch ein besonderer Verdienst-Antheil von dem Ueber-Pensum. In Betreff dieser Verdienst-Antheile bleiben die allgemeinen Vorschriften des Reglements vom 4. Novbr. 1835 in Anwendung, mit der Einschränkung jedoch, daß sich die Gefangenen aus der ihnen zur Disposition stehenden Hälfte desselben, so lange sie außerhalb der Anstalt untergebracht sind, keine andere Genuß-Artikel als Brod und Schnupftaback kaufen dürfen. Dagegen kann bei besonders anstrengenden Arbeiten zur Stärkung der Kräfte der Gefangenen die Einrichtung getroffen werden, daß aus den Verdienst-Antheilen derselben jedem Gefangenen wöchentlich ½ Pfd. Fleisch, welches nach Befinden auf zwei Tage zu vertheilen ist, verabreicht wird.

11) Bei Bau-Ausführungen, welche von Seiten des Staats und für Rechnung desselben angeordnet und geleitet werden, bleiben die vorstehenden Grundsätze im Allgemeinen dieselben. Nur hat dann die Direktion die nöthigen Einrichtungen und Anordnungen mit dem den Bau leitenden Königlichen Beamten zu verabreden, um das Unterkommen, die Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen so zu ordnen, daß allseitig der Zweck erfüllt, so wie das Interesse der Betheiligten und die Disziplin gewahrt bleibe.

12) Wo bei größeren Bau-Ausführungen die Beschäftigung außerhalb der Anstalt nicht blos Einnahmen, sondern auch selbstständige Ausgaben für die Anstalt zur Folge hat, kann über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben eine gehörig geordnete besondere Rechnung geführt werden dergestalt, daß in die Hauptrechnung der Anstalt nur der durch die Spezialrechnung zu justifizirende reine Ueberschuß aufzunehmen ist.

13) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zunächst nur für die zu Zuchthausstrafe oder Strafarbeit verurtheilten Gefangenen, finden aber auch auf die zu bloßer Gefängnißstrafe oder Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilten Gefangenen, soweit dieselben in dem von dem Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten ihre Strafe verbüßen, analoge Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß dergleichen Gefangene in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 11. April 1854 nur in einer ihren

Digitized by Google

Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise außerhalb der Anstalt beschäftigt werden dürfen und hierbei von Zuchthaus-Sträflingen möglichst abgesondert gehalten werden müssen.

14) Was endlich die zu polizeilicher Gefängnißstrafe (§. 334. des Straf-Gesetzbuchs) verurtheilten Personen, welche nach §. 7. des Gesetzes vom 11. April 1854., ohne überhaupt erst in eine Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, behufs Verbüßung ihrer Strafe zu geeigneten Arbeiten sollen angehalten werden können, soweit sie zur Tragung der Verpflegungskosten in dem Gefängniß nicht im Stande sind, so ist bereits durch die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 29. April 1854 verordnet worden, daß die Ausführung dieser Vorschrift lediglich den Regierungen überlassen bleibe und es muß dies auch ferner um so mehr für genügend betrachtet werden, als die Regierungen nach §. 14. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, bereits Veranlassung gehabt haben, wegen der an Stelle von Gefängnißstrafen zu leistenden Arbeiten nähere Bestimmungen zu erlassen und in denselben für die nunmehr zur Ausführung des §. 7. des Gesetzes vom 11. April 1854 etwa noch erforderlichen Bestimmungen der sicherste Anhalt zu finden sein wird.

Die Königliche Regierung wird aufgefordert, sich nach dem Vorstehenden überall gehörig zu achten, auch den betreffenden Anstalts-Direktionen ihres Bezirks eine Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnißnahme und resp., um danach zu verfahren, mitzutheilen.

Berlin, den 21. April 1855.

Der Minister des Innern

v. Westphalen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an das
Polizei-Präsidium hierselbst.

Amtsblatt der Regierung zu Potsdam No 34. de 1855.

Die Beschäftigung der zu polizeilicher Gefängnißstrafe verurtheilten unvermögenden Personen.

Nach §. 7. des Gesetzes vom 11. April 1854 (Gesetzsammlung S. 144.) kann die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334.) gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Mit Bezug hierauf machen wir zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privatpersonen hiermit Folgendes bekannt.

§. 1.

Die Beschäftigung mit angemessenen Arbeiten an Stelle der polizeilichen Gefängnißhaft kann sowohl bei den mittelst ortspolizeilichen Straf-Resoluts in Gemäßheit des Gesetzes über die vorläufigen Strafffestsetzungen vom 14. Mai 1852, als bei den durch polizeirichterliches Erkenntniß wegen

Digitized by Google

Uebertretungen zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, insofern dieselben sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Hat eine städtische Ortspolizei-Behörde auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die polizeiliche Gefängnißstrafe vorläufig festgesetzt und ist gegen diese Festsetzung Berufung auf richterliche Entscheidung nicht eingelegt worden, so ist die städtische Polizei-Verwaltung befugt, die Art und das Maaß der zu verrichtenden Arbeit zu bestimmen und den Sträfling zur Verrichtung derselben anzuhalten.

§. 3.

Ist die vorläufige Strafe dagegen auf Grund desselben Gesetzes von einer ländlichen Ortspolizei-Behörde festgesetzt und das Strafresolut rechtskräftig geworden, so ist die Bestimmung über die Art und das Maaß der zu verrichtenden Arbeit dem Kreis-Landrath zu überlassen, welcher den Sträfling demnächst zur Beschäftigung der die Strafe festzusetzenden oder einer anderen Ortspolizei-Behörde überweisen kann.

§. 4.

Wenn endlich die Strafe vom Polizeirichter festgesetzt worden ist, so hat sich derselbe wegen Bestimmung der Art und des Maaßes der zu verrichtenden Arbeit mit der Behörde des zeitigen Aufenthaltsortes des Verurtheilten in Verbindung zu setzen, und zwar mit der Ortspolizei-Behörde, wenn sich der Sträfling in einer Stadt aufhält, dagegen mit dem Kreis-Landrathe, wenn Jener auf dem Lande wohnt.

§. 5.

Die Art der Arbeit ist in jedem einzelnen Falle den Fähigkeiten und den Verhältnissen des Verurtheilten anzupassen. — Namentlich kann dieselbe unter andern auch in Forst- und Feld-Arbeit bestehen.

§. 6.

Was das Maaß der Arbeiten betrifft, so ist, der Bestimmung des §. 7., Absatz 2., des angezogenen Gesetzes vom 11. April 1854 gemäß, als Regel anzunehmen, daß der Sträfling so viele Tage zur Verrichtung der Arbeit anzuhalten, als polizeiliche Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 7.

Auf Grund des letzten Absatzes der angezogenen Gesetzesstellen bestimmen wir indessen, daß bei Abmessung der Dauer von Forstarbeiten, so wie von Feldarbeiten diejenigen Tagewerke, welche in der im §. 9. unserer Bekanntmachung über das Maaß und den Zwang bei Verrichtung der in Gemäßheit des Holzdiebstahls-Gesetzes zu vollstreckenden Forst-Strafarbeiten vom 26. Oktober 1853 befindlichen Zusammenstellung (Amtsblatt für 1853 S. 412.) aufgeführt sind, dergestalt zur Anwendung gebracht werden sollen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

Berlin und Potsdam, den 20. August 1855.

Königl. Kammergericht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt des Innern No. 8. de 1855.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles, in welchem die Frage aufgeworfen worden, ob und in welcher Art die etatsmäßigen Strafanstalts-Beamten, welche Behufs Beaufsichtigung oder Kontrolirung der nach den neueren Anordnungen im Freien zu beschäftigenden Gefangenen abkommandirt werden, renumerirt werden sollen? wird der Königlichen Regierung zur Nachachtung darüber Folgendes eröffnet:

Bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien können folgende drei Fälle eintreten:

1) Die Gefangenen werden in solcher Nähe der Anstalt beschäftigt, daß sie zur Mittagszeit in die Anstalt zurückkehren;
2) sie erhalten zur Vermeidung einer Ueberanstrengung oder eines unverhältnißmäßigen Zeitaufwandes die Mittagskost außerhalb der Anstalt, dergestalt, daß auch die Beamten auf der Arbeitsstelle bleiben müssen;
3) die Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt ist so groß, daß die Gefangenen auch zur Nachtzeit nicht nach der Anstalt zurückkehren.

Im Falle ad 1. kann weder den, zur Leitung der detachirten Arbeiter-Abtheilung kommandirten Oberbeamten, noch den zur Beaufsichtigung mitgegebenen Unterbeamten eine Vergütung zu Theil werden.

Im Falle ad 2. erhalten die Ober- und Unterbeamten ein Drittheil der ihnen unter Berücksichtigung der Cirkular-Verfügung vom 24. Juli 1848 (Minist.-Bl. S. 217.) zustehenden Diäten, wenn sie für ihre Beköstigung selbst sorgen müssen. Wird letztere vom Arbeitgeber gewährt, so erhalten sie keine Vergütigung.

Im Falle ad 3. werden den Beamten, wenn sie für ihre Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen haben, bei Kommissorien bis zu 4 Wochen, und zwar einem Anstalts-Vorsteher 1 Thlr. 15 Sgr., einem Inspektor 1 Thlr. und einem Aufseher 15 Sgr. an Diäten täglich gewährt. Bei längeren Kommissorien sind Aversional-Sätze, welche den obigen Diätensatz nicht erreichen dürfen, zu bestimmen.

Erfolgt die Beköstigung von dem Arbeitgeber, so wird ihnen nur ein Drittheil jener Sätze gewährt.

Giebt der Arbeitgeber keine Kost, aber freie Wohnung nebst Holz und Licht, so werden zwei Drittheile jener Beiträge gewährt.

Wird freie Kost und freie Wohnung verabreicht, so erhalten sie keine Vergütung.

Außer den vorstehenden Diäten werden den Beamten die regulativmäßigen Reisekosten gewährt.

Oertliche Revisionen auswärtiger Arbeitsstellen Seitens eines Oberbeamten müssen auf die Fälle beschränkt werden, wo im dienstlichen Interesse eine wirkliche Nothwendigkeit hierzu vorliegt. Eine solche Nothwendigkeit soll ohne einen besondern Nachweis ein für allemal da als vorhanden angenommen werden, wo es sich darum handelt, nach erfolgter Detachirung einer Arbeiter-Abtheilung zu auswärtiger Beschäftigung von der Zweckmäßigkeit sich die erste Ueberzeugung zu verschaffen. Werden außer dieser ersten Revision, welche entweder von dem Anstalts-Vorsteher selbst oder in dessen Auftrage von einem Oberbeamten vorgenommen werden kann, noch weitere Revisions-Bereisungen für erforderlich gehalten, so hat eine Gewährung von Diäten und Reisekosten für dieselben, sofern nicht Gefahr im Verzuge gewesen, nur dann stattzufinden, wenn sich die vorgesetzte Regierung vorher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Diäten, resp. Reisekosten zu erfolgen hat, werden die Einrich-

Digitized by Google

tungen übrigens so zu treffen sein, daß für die Anstaltskasse keine Ausgaben daraus erwachsen, entweder in der Art, daß mit dem Arbeitgeber wegen Uebernahme derselben sogleich die erforderlichen Verabredungen getroffen werden, oder, wenn dies nach der Höhe des bedungenen Arbeitslohnes nicht zu erreichen ist, in der Art, daß die fraglichen Entschädigungen nach Analogie der ad 12. des Cirkular-Erlasses vom 21. April d. J. (Minist.-Bl. S. 72.) ertheilten Vorschrift von der durch die Beschäftigung der Gefangenen im Freien erzielten Einnahme vorweg in Abzug gebracht werden und nur der verbleibende Ueberschuß in der betreffenden Rechnung als Einnahme nachgewiesen wird.

Berlin, den 7. September 1855.

Der Minister des Innern.
(gez.) **v. Westphalen.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google